



## **Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen zum 14. Kinder- und Jugendbericht<sup>1</sup>**

Der 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB) ist ein Gesamtbericht. Er beschreibt die Lebenslagen junger Menschen von der Geburt bis zur beruflichen Integration und eigenen Familiengründung (vgl. S. 9) und umfasst damit eine größere Altersspanne als üblicherweise. Er enthält im Prinzip eine Zusammenstellung verschiedener Wissensbestände über das Aufwachsen und die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie eine Darstellung quantitativer und qualitativer Entwicklungen der verschiedenen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe (Teile A, B, C). Abschließend werden in einem vierten Teil Herausforderungen („Leitlinien“) formuliert, die sich in der Zusammenschau aus den dargestellten Entwicklungen von Lebenslagen der jungen Menschen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Kommission ergeben.

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen IGfH e.V. positioniert sich im Folgenden zu ausgewählten Aspekten des 14. KJB:

- I. Leitfragestellung 1: öffentliche und private Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen
- II. Leitfragestellung 2: soziale und institutionelle Ungleichheit
- III. Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft
- IV. Jugendhilfe als Sachwalter der Interessen junger Menschen
- V. Die Rolle der Jugendämter
- VI. Wandel der Hilfekultur
- VII. Konzeptionelle Entwicklungen und Diskurse in der und über die Heimerziehung
- VIII. Lebenslagen junger Erwachsener/ Care Leaver
- IX. Zusammenfassende Bewertung

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme wurde von einer Arbeitsgruppe innerhalb der IGfH erarbeitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Diana Düring, Gregor Hensen, Josef Koch, Friedhelm Peters, Andreas Prinz, Regina Rätz.

## **I. Leitfragestellung 1: öffentliche und private Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen**

### *Pluralistische Wohlfahrtsproduktion als Zusammenspiel von Staat, Markt, Dritter Sektor/ Zivilgesellschaft/ Gemeinschaften*

Eine der zwei Aufmerksamkeitsrichtungen bzw. Leitfragestellungen, die sich als „roter Faden“ durch den Bericht ziehen, betrifft das Spannungsverhältnis von öffentlicher und privater Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen (vgl. S. 74). Damit rücken die Institutionen, die das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit gestalten sowie das „Zusammenspiel der Familien mit dem Staat, mit der Zivilgesellschaft und den privat-gewerblichen Akteuren“ in den Fokus (S. 37).

Mit diesem thematischen Zuschnitt wird eine zentrale Fragestellung des 11. KJB (auch ein Gesamtbericht) aufgegriffen – allerdings unter veränderten Vorzeichen. Während der 11. KJB noch ein gering entwickeltes Angebot für Familien und Kinder monierte und dementsprechend eine stärkere öffentliche Verantwortungsübernahme und den Ausbau sozialstaatlicher Institutionen forderte, zeichnet der aktuelle KJB ein anderes Bild: „Heute stellt sich nicht mehr die Frage, ob eine solche Verantwortungsübernahme notwendig ist, sondern wie sie im Detail verläuft, welche Folgen sie hat und welche Defizite, Ambivalenzen und unerwünschten Nebenwirkungen dabei beachtet werden müssen.“ Mit anderen Worten: Die Kommission konstatiert eine deutlich sichtbar gestiegene öffentliche Verantwortung, „[z]ahlreiche Prozesse des Aufwachsens, die früher ausschließlich im privaten, unregulierten Nahraum der Familien abliefen, finden nun verstärkt außerhalb des familialen Nahraums statt.“ (S. 37).

Mit Blick auf die Leitfragestellung nach dem Verhältnis von öffentlicher und privater Verantwortung betont die Kommission, dass die „Stärkung der öffentlichen Verantwortung ... nicht einher [geht] mit einem, wie auch immer gearteten, Bedeutungsverlust der Familie. (...) Wenn staatliche Institutionen oder Akteure der Zivilgesellschaft Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen übernehmen, wird die familiäre Verantwortungsübernahme ergänzt, erweitert und manchmal sogar erst ermöglicht.

Damit sind die Familien nicht aus der Verantwortung entlassen; auch versucht der Staat nicht, in Familien „hineinzuregieren“ – es ergeben sich aber neue Verschränkungen und Mischungsverhältnisse von öffentlicher und privater Verantwortung.“ (S. 37)

Zur Analyse eben dieser neuen Verschränkungen und Mischungsverhältnisse werden das Modell des Wohlfahrtsvierecks bzw. die theoretischen Perspektive des Wohlfahrtspluralismus eingeführt. Demnach werden vier Sektoren bzw. Institutionen der Wohlfahrtsproduktion unterschieden: Gemeinschaft, Zivilgesellschaft, Markt und Staat. Begründet wird diese Perspektive auf Wohlfahrtsproduktion damit, dass sich die „irreführende Gegenüberstellung“ öffentlich versus privat als „unzutreffend und ungenau“ erwiesen habe. Vielmehr verschwimmen die Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit zunehmend, so „dass sowohl wirtschaftliche Verwertungsinteressen und politische Steuerungsaktivitäten den privaten Raum durchdringen als auch umgekehrt private Formen der Kommunikation und Interaktion im öffentlichen Raum an Bedeutung hinzu gewinnen“ (S. 66).

Für die Wohlfahrtsproduktion wird diese „Entgrenzung“ am Beispiel der Organisationsform freie Träger konkretisiert, die (in dieser Logik) private Organisationen sind, aber [i]n dem Maße ..., wie sie öffentliche Aufgaben und Leistungen im Auftrag des Sozialstaates erbringen und im Prozess der Durchführung dieser Leistungen öffentlichen Regelungen und Stan-

dardsetzungen unterliegen, handelt es sich bei ihnen heute allerdings – gemessen an dem Dual Privat und Öffentlich – mindestens um hybride Organisationsformen, die durch jeweils spezifische Mixturen von verbandlicher, staatlicher und marktförmiger Handlungslogik geprägt sind.“ (ebd.)

Dem (investiven und aktivierenden) Staat wird hierbei die Rolle der zentralen „Planungs- und Steuerungsinstanz“ zugeschrieben, der „als einziger gesellschaftlicher Akteur in der Lage und berechtigt [ist], die spezifische Rolle der anderen wohlfahrtsrelevanten Instanzen und Akteure sowie das Zusammenspiel zwischen ihnen durch die Ausgestaltung entsprechender rechtlicher, finanzieller und infrastruktureller Rahmenbedingungen zu definieren, um auf diese Weise die Effektivität und Effizienz des wohlfahrtspluralistischen Arrangements zu optimieren.“ (S. 70)

Bemerkenswert an dem eingeführten Modell des Wohlfahrtspluralismus erscheint uns v.a. zweierlei: Die Einführung des Marktes als Sphäre der Wohlfahrtsproduktion und die äußerst positive – und damit unzulässig einseitige – positive Bewertung von Konkurrenz im Kontext der Pluralisierung und Diversifizierung der Anbieterlandschaft. Aus analytischer Sicht ist es sicher berechtigter Bestandteil einer „Gegenwartsdiagnose“, die im Zuge sozialstaatlicher Veränderungsprozesse eingeführte Markt- und Wettbewerbsorientierung in der Wohlfahrtsproduktion auch theoretisch-konzeptionell aufzunehmen. Da aber KJB eben nicht nur „neutrale“ (falls es so was überhaupt gibt) Beschreibungen von Praxis sind, sondern immer auch Perspektiven zur Weiterentwicklung liefern (sollen) und letztlich auch eine fachpolitische Positionierung darstellen, erstaunt uns doch an dieser Stelle, **dass ganze kritische Diskussionsstränge der sozialpädagogischen Fachdiskussion der letzten Jahre – Stichwort: Managerialismus (vgl. Otto/Ziegler 2006), Ökonomisierung des Sozialen (vgl. Kessler 2002) nicht aufgenommen worden sind.**

Auch in analytischer Hinsicht überzeugt nicht, dass einerseits uneingeschränkt auf Formen der Kooperation und Vernetzung von Akteuren und Institutionen gesetzt wird, aber die **Möglichkeiten und Begrenzungen von Kooperation/Vernetzung unter Konkurrenzbedingungen überhaupt nicht in den Blick genommen werden.**

**Generell fehlen uns (deutlichere) Verweise darauf, wie sich denn die beschriebenen Bedingungen der Wohlfahrtsproduktion in den sozialpädagogischen Praxen niederschlagen** – und damit ein kritischer Blick auf die Konsequenzen aus veränderten sozialstaatlichen Bedingungen.

Obschon sich eine kritische Betrachtung sozialinvestiver Sozialpolitik in Ansätzen bspw. unter der Überschrift „Ambivalenzen öffentlicher Verantwortungsübernahme“ in den Punkten „Kindheit und Jugend zwischen Förderung und Verzweckung“, „Jugend zwischen Skandalisierung und Dethematisierung“ (S. 374) oder auch im Kapitel 13.4 „Organisationen“ finden lässt, wären u.E. deutlichere und kritischere Thematisierungen von Deprofessionalisierungstendenzen, den Schwierigkeiten von Kooperationen zwischen Freien Trägern aber auch freien und öffentlichen Trägern etc. angebracht.

Die deutliche Programmatik „Aufwachsen in öffentlicher und privater Verantwortung“ wird unserer Ansicht nach nicht ausreichend fachlich fundiert und konkretisiert. Obschon die Fachpraxis der KJH aufgefordert wird, eine angemessene Haltung zwischen privater und öffentlicher Verantwortung einzunehmen, fehlt eine konkrete Benennung – auch fachlich fundierter – Handlungsanforderungen (wie das z.B. der 8. KJB leistete).

## II. Leitfragestellung 2: soziale und institutionelle Ungleichheit

Die zweite Blickrichtung – aber auch mit der Ersten in Zusammenhang stehend – bezieht sich auf bestehende Ungleichheiten im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Demnach gilt es genau hinzuschauen, ob denn die „eindrucksvolle[n] Zunahme an gezielten Gestaltungsleistungen unterschiedlicher Akteure und gesellschaftlicher Institutionen rund um das Aufwachsen junger Menschen (...) dazu beigetragen hat, die individuellen Lebenschancen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern und ihnen dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, ihre je individuellen Lebensziele zu verwirklichen.“ (S. 75)

Die Ausweitung öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gründet sich auf die sozialstaatliche Wertidee der sozialen Gerechtigkeit und ist u.a. mit der Erwartung verbunden, herkunftsbedingte soziale Ungleichheiten abzubauen. Dabei folgt die gegenwärtige Sozial- und Bildungspolitik einem aktivierenden und investiven Sozialstaatsmodell (s.o.) und setzt damit auf Konzeptionen von sozialer Gerechtigkeit als Teilnahmegerechtigkeit und produktive Gerechtigkeit relevant.

Mit Blick auf die oben genannte Erwartung konstatiert die Kommission den „irritierenden Befund“, dass sich zwar eine **Ausweitung öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen in bestimmten Handlungsfeldern beobachten lässt, dass aber trotz der wachsenden öffentlichen Aufgabenübernahme Unterschiede in den Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen fortbestehen und soziale Spaltungen z. T. sogar noch zunehmen.**“ (S. 64f.) Diese institutionell erzeugte Divergenz „wird durch die Übernahme von öffentlicher Verantwortung selbst (mit-)erzeugt, indem öffentliche Einrichtungen, Dienste und Leistungen zumindest teilweise die herkunftsbedingten Ungleichheiten nicht nur nicht kompensieren, sondern sogar (unbeabsichtigt) verstärken.“ (S. 374).

**Zurückgeführt wird dieser Befund auf „Zugangsbarrieren für bestimmte Bevölkerungsgruppen bei der Nutzung öffentlich vorgehaltener Angebote und Leistungen (...), die dazu führen, dass gerade die am meisten bedürftigen Gruppen von Kindern und Jugendlichen diese Leistungen am wenigsten in Anspruch nehmen.“** Des Weiteren tragen „selektive[n] Zuweisungen von Teilgruppen von Kindern und Jugendlichen zu Diensten und Angeboten unterschiedlicher Qualität (...) mit der Folge, dass benachteiligte Gruppen die Angebote mit der niedrigsten Qualität nutzen“ zu einer institutionell erzeugten Ungleichheit bei, wie auch die (nach wie vor dominierende) institutionelle Kultur von Einrichtungen und Diensten, „den Mittelschichtserwartungen und -verhaltensweisen eher entspricht als den entsprechenden Orientierungen und Handlungsdispositionen benachteiligter Bevölkerungsgruppen.“ (S. 76)

Ebenso wird darauf verwiesen, dass die öffentliche „Verantwortungsübernahme mit insgesamt gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen an die Förderung junger Menschen verbunden [ist], mit der Folge, dass auch die Erwartungen und Anforderungen an die Erziehungsleistungen der Familien angewachsen sind.“ (S. 76) und sich diese zudem v.a. auf die frühkindliche Lebensphase beziehen – die Lebensphase Jugend bzw. die Jugendpolitik blieb damit außen vor. (S.44)

Unter der Überschrift „Jugend zwischen Skandalisierung und Dethematisierung“ resümiert die Kommission daher: **Eine deutliche Vereinseitigungstendenz des sozialinvestiven Ansatzes liegt in seiner Fokussierung auf die ersten Jahre und damit in der Forderung, in die frühkindliche Entwicklungsphase zu investieren. Dies hat in den letzten Jahren zu einer starken Bedeutungsaufwertung von Kindheit und Kindern, aber**

**zugleich zu einem „Verschwinden“ der Jugend aus dem öffentlichen Blickfeld beigetragen.**

Unter der Überschrift „Soziale Gerechtigkeit als Anspruch und Herausforderung“ fordert die Kommission einerseits von den zuständigen politischen Ressorts, ihr politisches Handeln an der Vorstellung sozialer Gerechtigkeit auszurichten, aber auch alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gerechtigkeitstheoretisch zu fundieren: „Neben der politischen Verantwortung für soziale Gerechtigkeit stellt sich auch die Frage der fachlichen Zuständigkeit. Mit Blick auf die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe sei hier Folgendes zur Diskussion gestellt: Bei aller Vagheit des Paradigmas Teilhabegerechtigkeit und seiner Nähe zum Prinzip der Aktivierung zeigt sich eine Reihe von konkreten Anschlüssen für die fachpolitische Gestaltung von öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen. Diese liegen etwa in der Stärkung von Kindern und Jugendlichen als Subjekten oder in der ausgewogenen Elternbeteiligung in den Institutionen.“ (S. 370)

**Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz der Kommission, danach zu fragen ob und wie Institutionen Ungleichheiten abbauen, reproduzieren und neu schaffen. Aber gerade an dieser Stelle wären weiterführende fachliche und fachpolitische Ausführungen hilfreich – insbesondere auch mit Blick auf die aktuelle Debatte zu Inklusion, die auf S. 370/371 nur kurz angerissen wird.**

### III. Die Jugendhilfe ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen

**An vielen Stellen des Berichts spricht die Sachverständigenkommission davon, dass es der Jugendhilfe nunmehr gelungen sei, in der „Mitte der Gesellschaft“ anzukommen.** Die These wird an die Beobachtung zweier Verläufe geknüpft: a) wird der Bereich der Tagesbetreuung für Kindern in den letzten Jahren zunehmend ausgebaut (was vor allem am Anstieg der Beschäftigungszahlen und dem institutionellen Ausbau in diesem Bereich sichtbar wird). Die zunehmende Bedeutung, die Jugendhilfe als Gewährleister von allgemein fördernden Angeboten im vorschulischen Bereich erhalte, zeige die zunehmende Akzeptanz dieses gesellschaftlichen Handlungsfelds in weiten Teilen der Bevölkerung (S. 47). Im Weiteren spricht die Kommission davon, dass b) durch den kontinuierlichen Anstieg an Plätzen, Diensten, Personal sowie den Ausgaben eine Tendenz der „Normalisierung“ der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen sichtbar wird (S. 251). Verfolgt man beide Entwicklungen (die Entwicklung der Tagesbetreuung im Besonderen sowie die allgemeine Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen in der Jugendhilfe), so mag dies auf den ersten Blick ein positiver Trend sein, der die öffentliche Wahrnehmung der Jugendhilfe als helfende Instanz schärfen mag. Dennoch zeigen die Daten aus Sicht des großen Leistungsbereiches der Hilfen zur Erziehung wenig Anlass zur Freude: Schaut man auf die Zielgruppe der Eltern, Kinder und Jugendlichen, die Erziehungshilfen in Anspruch nehmen, wird deutlich, dass noch immer über 60% von ihnen auf sozialstaatliche finanzielle Transferleistungen angewiesen sind. Wir haben es also in diesem Bereich nach wie vor zum großen Teil mit Menschen zu tun, die besondere Unterstützungsleistungen nicht nur im Bereich der elterlichen Erziehung, sondern auch in anderen Lebenslagendimensionen benötigen. **Konkret: Gerade erzieherische Hilfen haben es nach wie vor mit Phänomenen von Armut (-slagen) und den daraus folgenden Restriktionen** zu tun sowie ggf. daraus resultierenden Abweichungen von „Normalitätsstandards“ hinsichtlich der erwarteten elterlichen Erziehungsleistungen oder Handlungsrepertoires von Heranwachsenden.

Eine Normalisierung von Jugendhilfeleistungen, wie sie einst Hans Thiersch (u.a. im 8. KJB) perspektivisch einforderte, ist zum Teil in der *konzeptionellen* Ausgestaltung vieler Erziehungshilfen zu beobachten; ***hinsichtlich der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen ist nach wie vor zu konstatieren, dass sie für die Zielgruppen weniger eine Form der „Normalität“, sondern in den meisten Fällen eine massive staatliche „Einmischung“ in familiäre Bezüge darstellt.*** Sieht man von der Erziehungsberatung als besondere Form der Erziehungshilfe ab, so ist es keineswegs von einer „Normalisierung“ des Handlungsfeldes auszugehen, sondern eher davon, dass Jugendhilfe – zumindest in diesem Bereich – an den gesellschaftlichen Rändern agiert. Dabei kann zudem keineswegs als gesichert gelten, dass ihre „Leistungen“ die Lebensbedingungen ihrer Klient\_innen normalisieren; vielfach tragen sie, nicht zuletzt aufgrund ihrer Selektivität, zur weiteren Exklusion und zu „negativen Karrieren“ bei, wozu sich leider keine Aussagen im Bericht finden.

#### **IV. Jugendhilfe als Sachwalter der Interessen junger Menschen**

Die Sachverständigenkommission weist zu Recht auf die wachsende Komplexität hin, mit der sich Kinder, Jugendliche und Eltern im Prozess des Aufwachsens konfrontiert sehen. Sie sieht Jugendhilfe als Sachwalter der Interessen junger Menschen (S. 49). Leider wird der Begriff des „Sachwalters“ im Bericht wenig konturiert, die Kommission vermittelt im Weiteren ***ein Bild von Jugendhilfe, die – neben Familie und Schule – ein zentraler Ort umfassender Kompetenzentwicklung sei*** (S. 49). Der Begriff der Kompetenzentwicklung wird im Bericht aber ebenfalls nicht weiter erläutert und auch nicht in Bezug zu einem eindeutig formulierten Bildungsverständnis gesetzt. Zwar weist die Kommission an vielen Stellen auf das eigene und in der Form „erweiterte“ Bildungsverständnis der Jugendhilfe hin (z.B. bei der Gestaltung von Schulsozialarbeit, im Kontext der Ganztagschulentwicklung, an der Schwelle vom Kindergarten in die Grundschule etc.) Wird jedoch ***der Bildungsbegriff der Jugendhilfe auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzförderung*** reduziert, findet sie sich in der Sachlogik eines standardisierten, institutionell gebundenen Erziehungssystems wieder, in dem es weniger um die erweiterte Bildung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern geht, sondern vielmehr um die „kompetenzorientierte“ Vorbereitung auf das Arbeitsleben und die gesellschaftliche Passung.

Der Bereich der Erziehungshilfen sieht sich mit ebendiesen Herausforderungen konfrontiert, was die Herausbildung eines eigenen Bildungsverständnisses auch (oder gerade) in diesem Bereich besonders schwierig macht.

Dennoch plädieren wir dafür, dass Jugendhilfe im Allgemeinen und HzE im Besonderen es in den nächsten Jahren zu ihrer Aufgabe machen sollte, dieses eigene Bildungsverständnis in einer Form zu schärfen, die einen lebhaften und erfahrbaren Alternativentwurf zur schulischen Bildung anbieten kann. Dabei sollte Schule aber nicht der allein entscheidende Bezugspunkt für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen darstellen.

#### **V. Die Rolle der Jugendämter**

Die Kommission stellt die besondere Rolle der Jugendämter und ihren Bedeutungszuwachs im Zusammenhang mit der Zunahme des öffentlichen Interesses an der Erziehung und Sozialisation von jungen Menschen dar (vgl. S. 290ff). Dass diese gestiegene Aufmerksamkeit

vor allem einem Transformationsprozess von Kindheit und Jugend als eine zweckfreie Sozialisationspassage hin zu einer volkswirtschaftlichen Betrachtung als „Humankapital“ geschuldet ist – und sich auch in der sprachlichen Gemengelage von Kompetenzentwicklung niederschlägt –, ist mittlerweile eine triviale Erkenntnis, die aber dennoch nicht unerwähnt bleiben sollte. **Die Jugendämter sehen sich im Zuge dieser Entwicklungen verstärkt als öffentliche Wächter und Dienstleister, die sich dem gestiegenen Interesse an öffentlicher und familialer Erziehung und ihren „Ergebnissen“ stellen müssen.** Schaut man auf die Entwicklungen des SGB VIII, zeigen die Novellierungsbemühungen der letzten acht Jahre, dass die Wächterrolle der Jugendämter zwar in besonderer Weise gestärkt wurde; die Jugendämter sehen sich aber auch mit zusätzlichen Aufgaben und Gestaltungsanforderungen konfrontiert, die an den Schnittstellen der Zusammenarbeit mit freien Trägern und anderen Leistungserbringern der Jugendhilfe deutlich werden. Konkret sind zunehmende Aufgaben der Jugendämter die Vernetzung und Kooperation, die Aushandlung und Moderation sowie die Gestaltung von vertraglichen Beziehungen mit Akteuren der Jugendhilfe und Familien. Jugendhilfe im Jahr 2013 ist nicht mehr nur ein versäultes institutionelles Nebeneinander von Jugendamt, Familie, Markt und Zivilgesellschaft, wie es die Sachverständigenkommission als Analyserahmen gewählt hat. Die Tätigkeitsbereiche aller Akteure greifen in den letzten Jahren zunehmend ineinander (z.B. beim Kinderschutz, bei öffentlicher Erziehung, schulischer und außerschulischer Bildung), sodass es zu fragen gilt, ob die dichotomisierende Sichtweise des Staates in Form des Jugendamtes auf der einen Seite und Familie, Leistungserbringer und andere Akteure des gesellschaftlichen Lebens auf der anderen Seite noch zeitgemäß ist. Dass damit neue Schwierigkeiten der Entgrenzung und Intransparenz entstehen werden, kann nicht geleugnet werden; wir könnten aber die Entwicklungen als Chance sehen, **Jugendhilfe als gemeinsames Handlungsfeld zu verstehen, in dem die Jugendämter nicht allein auf ihre Rolle als staatliche Wächter verkürzt werden.** Gleichzeitig drückt dies selbstverständlich auch die Forderung aus, die Interessen von freien Trägern der Leistungserbringung und Familien zukünftig weniger als finanzpolitisches Experimentierfeld zu sehen. In dieser Annäherung sehen wir in den nächsten Jahren die größte Herausforderung, die letztlich darüber mitbestimmt, wie handlungs- und leistungsfähig die Jugendhilfe als Ganzes sein kann.

## VI. Wandel der Hilfekultur

Die aktuellen Entwicklungen (und „Entgrenzungen“) scheinen auf eine „Sozialpädagogisierung“ von institutionellen Bildungsangeboten mit dem Blick auf alle Kinder und Jugendlichen hinzuweisen. **In Kitas, Schulen, berufsfördernden Angeboten sollen alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden und es werden ganz selbstverständlich sozialpädagogische Leistungen in diese Institutionen integriert.** Diese Entwicklung birgt die Gefahr in sich, dass diejenigen Kinder, Jugendliche und Familien, die HzE-Leistungen in Anspruch nehmen, zunehmend stigmatisiert werden, da für sie die sozialpädagogischen Regelleistungen der Institutionen nicht ausreichen.

Insbesondere in Fällen, in denen es um die Gewährleistung des Kinderschutzes geht, entsteht häufig ein hoher Druck. Es zeigt sich u.a. eine neue Form von Kontrollhandeln der Fachkräfte gegenüber den Betroffenen (vgl. bspw. S. 296, 336); es wird von einem „Wandel der Hilfekultur“, hin zu mehr Kontrolle gegenüber den Familien, gesprochen (S. 355). Dies bedeutet, dass die Fokussierung auf Fragen des Kinderschutzes die Fachpraxis in den HzE

selbst sehr verändert und den Fragen von allgemeiner Entwicklung und Förderung weniger Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine **„neue Unsicherheit, insbesondere in der Wahrnehmung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen, entstanden ist“ (S. 372), die paradoxerweise u.a. durch Arbeitsanweisungen und Verfahrensregelungen, die eigentlich Sicherheit herstellen sollen, verstärkt wird.** Die Grenzen und Gefahr einer schematischen Anwendung von Vorgaben werden aufgezeigt (ebd.) Aber auch hier ergibt sich eine uneindeutige Konsequenz aus den Ausführungen: „Die Herausforderung besteht nun darin, die gewachsene Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung sensibel auszuüben und die Grenze zur ungerechtfertigten Übergriffigkeit in das Private zu wahren.“ (S. 372, rechte Spalte). Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Problematik plädieren wir für ein differenziertes multiperspektivisches – fachlich und methodisch ausformuliertes - Fallverstehen im Kinderschutz.

**Auch stellt sich die Frage, ob die Beteiligungsrechte (bspw. gem. § 36 Abs. 1 SGB VIII, aber auch § 8a SGB VIII) gegenüber den Familien, in denen die Gewährleistung des Kindeswohls Gegenstand der Hilfeplanung ist, gesichert und realisiert werden.** Es gibt Hinweise darauf, dass dies eher nicht flächendeckend der Fall ist.

Bis auf eine analytische Beschreibung dieser Entwicklungen bleibt eine Stellungnahme zu dieser Thematik sowie eine fachliche Empfehlung aus.

Auch mit Blick auf die Ergebnisse der Runden Tische „sexueller Missbrauch“ und „Heimerziehung“ ist es hier geboten, die von Kindeswohlgefährdung betroffenen Familien zu entstigmatisieren und ihre Beteiligung am Hilfeplangeschehen zu gewährleisten.

## **VII. Konzeptionelle Entwicklungen und Diskurse in der und über die Heimerziehung, insb. zur Geschlossenen Unterbringung (GU)**

Einen Fachverband wie die IGfH, die sich seit Jahren kritisch mit dem Thema GU auseinandersetzt, interessiert natürlich, was der aktuelle Jugendbericht zu diesem Thema sagt. Der 14. KJB widmet dem Thema GU, trotz der seit Jahren kontinuierlich steigenden Platzzahlen auf ca. 400 und immerhin 1049 betroffener Kinder und Jugendlichen in 2011 (vgl. [www.destatis.de](http://www.destatis.de)), gerade einmal eine *halbe Seite* (s. S. 350) von mehr als 500 Seiten, was an sich schon enttäuschend ist.

Hatten sich der 8. und 9. KJB (1990/1994) noch begründet dezidiert *gegen* alle Formen „geschlossener Unterbringung“ ausgesprochen, bricht der 11. KJB mit dieser Tradition: „Obwohl GU nach wie vor rechtlich umstritten ist ( vgl. IGfH 1995; Schlink/ Schattenfroh 2001) ... (und) „trotz der in einer Reihe von Studien empirisch gut belegten Negativfolgen geschlossener Unterbringung (vgl. u.a. v. Wolffersdorff u.a. 1996), der dadurch erzeugten pädagogischen Widersprüche und der problematischen Sogeffekte geschlossener Einrichtungen“ (Deutscher Bundestag 2002, 240) - formuliert der 11. KJB, dass „... in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall *angemessene Form der Intervention sein (kann)*“ (Deutscher Bundestag 2002, 240).

Der aktuelle 14. KJB, wiederholt diese Formulierung nahezu wortgleich (vgl. S. 500). Dennoch verschiebt sich die Position *nicht nur im Detail*, weshalb ein genauerer Blick auf die



entsprechenden Passagen vorgenommen werden soll. Dazu ist es nötig, sie etwas ausführlicher zu zitieren.

Unter der Überschrift „*Konzeptionelle Entwicklungen und Diskurse in der und über die Heimerziehung*“ (S. 349) wird zunächst konstatiert, dass „sich die Heimerziehung im Verlauf der letzten 15-20 Jahre weiter professionalisiert (hat) und dabei ... nach und nach eine *szientifische Kultur* (entwickelt), neue empirische Erkenntnisse systematisch für die Praxis anzuwenden. *Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wird zunehmend geprägt durch evidenzbasierte Methoden und Verfahren*“.

Was hier unkommentiert als u.E. empirisch nicht zu belegende Entwicklungstendenz behauptet wird, ist an anderer Stelle (S. 259) immerhin noch als strittig erwähnt, indem auf „Debatten um den Stellenwert von `Evidenz-based-strategies` (EBP)“ hingewiesen wird. Nun darf man zwar an – vermutlich arbeitsteilig erstellte – Berichte nicht unbedingt zu hohe Erwartungen an eine konsistente Argumentation haben, aber wenn in diesem strategischen Kapitel EBP unkommentiert als Entwicklungstendenz ausgewiesen wird, spricht das für eine nicht begründete Favorisierung solcher Strategien, ungeachtet aller guten Gründe, die gegen sie sprechen (vgl. exempl. Otto 2007).

Diese Tendenz, Widersprüche zu glätten bzw. als für „erledigt“ zu erklären, zeigt sich auch in den konkreteren Aussagen zur GU.

Dazu:

„Die fachliche Debatte um geschlossene Unterbringung bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen in Heimen hat sich seit der differenzierenden [sic!] Haltung des Elften Kinder- und Jugendberichts und insbesondere durch die Ergebnisse der diesbezüglichen DJI-Studie (vgl. Hoops/Permien 2006; Permien 2010) etwas versachlicht und kann empirisch fundierter geführt werden. In der Studie konnte genauer herausgearbeitet werden, wie unterschiedlich `freiheitsentziehende Maßnahmen` faktisch aussehen, wie irritierend unübersichtlich sich der Graubereich zwischen `Geschlossenheit`, `fakultativer Geschlossenheit` und `Auszeit`-Regelungen in offenen Heimen darstellt, für welche Fallkonstellationen freiheitsentziehende Maßnahmen infrage kommen, wie die rechtlichen Verfahren praktisch umgesetzt werden und wie Freiheitsentzug aus Sicht der Adressaten beurteilt wird. Als *zentrales Ergebnis* der Untersuchung kann festgehalten werden, dass Geschlossenheit den Aufbau pädagogischer Beziehungen zunächst erschwert (...) und erst dann positiv wirken *kann*, wenn Jugendliche ihrerseits paradox reagieren und die `Zwangsangebote` quasi `freiwillig` annehmen (Permien 2010, S.89). Andererseits konnte die Studie die Behauptung, unter Zwang entwickelten sich keine tragfähigen Beziehungen, nicht bestätigen (so schon Pankofer 1997)“ – eine Aussage, die auch Kritiker\_innen nicht vorrangig ins Feld führen.

„In wenigen Einzelfällen“ – so der 14. KJB – „und nur unter der Voraussetzung, dass Gefahr für Leib und Leben des Kindes, Jugendlichen oder einer dritten Person besteht, scheint es *jedenfalls im Sinne einer advokatorischen Ethik fachlich geboten zu sein*, zeitlich eng begrenzt freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden (vgl. Trede 2003). Hierfür bedarf es eines beteiligungsorientierten familienrechtlichen Verfahrens, wie es das FamFG seit 2009 vorschreibt (Verfahrensbeistand, Anhörung, Gutachten). Und es bedarf einer kind- und jugendorientierten Heimpädagogik, die vom Mittel des Freiheitsentzugs für eine kleine Zahl *hoch belasteter und beschädigter Kinder oder Jugendlicher* sehr restriktiv Gebrauch macht. Gefahr für die Heimerziehung als System (wegen Sogeffekte und einer möglichen Eskalati-

onslogik sozialpädagogischer Interventionen) geht von den bundesweit aktuell 375 Plätzen eher weniger aus“ (S. 350; Hervorh. d.V.)

***Irritierend an diesen Ausführungen ist zunächst, dass kein Wort verloren wird angesichts der „irritierenden Unübersichtlichkeit“ (s.o.), die die Praxis der GU und der Grauzonen auszeichne. Des Weiteren wird suggeriert, es gäbe Erkenntnisse darüber „für welche Fallkonstellationen freiheitsentziehende Maßnahmen infrage kommen“ (s.o.), was ja nichts anderes bedeutet, als gäbe es bestimmte klare Indikationen. Bekanntlich ist das Gegenteil der Fall.*** Gemeinsames Merkmal der Fälle in GU ist, sofern überhaupt, dass sie zahlreiche Hilfen erfolglos durchlaufen haben, was den betroffenen jungen Menschen dann als Persönlichkeitsmerkmal („Systemsprenger“ o.ä.) zugeschrieben wird. Irritierend ist, wie einseitig die durchaus widersprüchlichen und mehrdeutiger Interpretation zugänglichen Ergebnisse der DJI-Studie für eine, mit den Weihen einer advokatorischen Ethik versehenen **GU** instrumentalisiert werden, die nunmehr nicht nur eine *angemessene Reaktion sein kann, sondern fachlich geboten erscheint – und nicht nur für Jugendliche, sondern auch für beschädigte Kinder.*

Ungeachtet dieses sprachlichen Lapsus (?)<sup>2</sup> und die Ausdehnung der GU auch auf Kinder ist auffallend, dass die DJI-Studie einseitig zur Legitimierung der GU herangezogen wird, während selbst die Verfasser\_innen höchst ambivalent hinsichtlich der Bewertung ihrer Ergebnisse sind, und dass die Ergebnisse auch z.T. schlicht falsch (z.B. hinsichtlich des „Sogefekts“) dargestellt werden.

### **VIII. Lebenslagen junger Erwachsener/ Care Leaver**

***Die Lebenssituation der Gruppe junger Erwachsener (junge Menschen zwischen 20 und 30 Jahren) wurde in dieser Form erstmalig in die Kinder- und Jugendberichterstattung aufgenommen.*** Dies begrüßt die IGfH ausdrücklich. Diesen Schritt begründet die Kommission damit, dass „der endgültige Zeitpunkt eines vollständigen Übergangs in das Erwachsenenalter sich weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein erstrecken kann“ und konstatiert diesbezüglich eine „Verlängerung und Diversifizierung von Übergangsprozessen“. „Das frühe Erwachsenenalter ist daher insgesamt eine Phase der schubweisen und oftmals prekären Verselbstständigung.“ Prekär bezieht sich in diesem Zusammenhang auch darauf, dass diese Lebensphase „für einen relevanten Teil junger Menschen mit ökonomisch prekären Lebenslagen einhergeht“ und „dass im Verlaufe der letzten Jahrzehnte das Armutrisiko für junge Menschen – auch bei Kontrolle weiterer Effekte – lebensphasenspezifisch angestiegen ist“ (S. 223).

***Zu fragen sei daher, wie die öffentliche Verantwortung für das junge Erwachsenenalter in Deutschland organisiert ist und ob die verschiedenen Angebote und Leistungen der öffentlichen Verantwortung die Übergänge junger Erwachsener in Arbeit und Beruf und in die eigene Familie bzw. Elternschaft wirksam unterstützt:***

- „Ist etwa die Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII in der Lage, die Risiken und Unterstützungsbedürfnisse junger Erwachsener im Übergang in ein selbstständiges Leben angemessen zu begleiten, oder zieht sich die Kinder- und Jugendhilfe möglicherweise zu früh aus ihrer Verantwortung für junge Menschen zurück

---

<sup>2</sup> Wenn dies kein sprachlicher Lapsus wäre, wäre so „en passant“ eine Rückkehr zu pathologisierenden Zuschreibungen legitimiert bzw. vollzogen.

und überlässt die weitere Unterstützung junger Erwachsener anderen Leistungssystemen (z. B. den Arbeitsagenturen, Jobcentern, Institutionen der sozialen Kontrolle etc.)? (...)

- Berücksichtigen Institutionen wie die Arbeitsagenturen und Jobcenter die besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfe junger Erwachsener im Übergang zu Ausbildung und Beruf angemessen oder wird im Rahmen der aktivierenden Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik der Aspekt des Forderns deutlicher akzentuiert als der des Förderns?!“ (S. 188)

**Die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wird von der Kommission äußerst kritisch eingeschätzt.** Allein schon die Betrachtung der Hilfen für junge Volljährige lassen einen eklatanten Widerspruch zwischen den Unterstützungsbedürfnissen junger Menschen und der Leistungspraxis vermuten. Die referierte Entwicklung der Inanspruchnahmequoten von Hilfen zur Erziehung (einschließlich § 41) spricht diesbezüglich eine deutliche Sprache: Während bei den 14- bis 17-Jährigen die Inanspruchnahmequote fast fünf Prozent eines Jahrgangs beträgt (Bezugsjahr jeweils 2010), beträgt sie bei den 18-Jährigen nur noch 3,7 Prozent, bei den 19-Jährigen 1,8 Prozent und bei den 20-Jährigen nur noch ein Prozent (vgl. S. 351).

Angesichts der zuvor beschriebenen Anforderungen, die das junge Erwachsenenalter kennzeichnen, erscheint nicht plausibel, dass die Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarfe mit dem 18. Geburtstag abnehmen, vielmehr haben „die jungen Menschen, die zum Adressatenkreis der Jugendhilfe zählen, häufig weniger Ressourcen zur Verfügung, zählen eher zu den Bildungsverlierern und müssen dennoch schneller die Verselbstständigung als Entwicklungsaufgabe bewältigen als andere, was nicht selten zu Überforderungssituationen und Problemen in der Lebensgestaltung führt“. (ebd.)

**In der Kritik der praktizierten Hilfgewährung für junge Volljährige findet die Kommission dann auch erfreulich deutliche Worte:** „In der Summe zeigen die empirischen Befunde, insbesondere das dramatische Sinken der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem 18. Geburtstag, ein in mehrfacher Hinsicht „gesteuertes“ Leistungsfeld, das im Gesamtspektrum des Leistungsfeldes erzieherischer Hilfen quantitativ und konzeptionell zudem am Rande steht.“ (S. 352).

Kritisiert werden in diesem Zusammenhang die „restriktive Gewährungspraxis der Volljährigenhilfen“ (teilweise sogar noch zugespitzt bis biografisch „nach vorne verlagert“, sodass 17-Jährigen oder gar 16-Jährigen notwendige Hilfen verweigert werden), die fiskalisch motiviert sei und mit der die Intention und die Vorschriften des SGB VIII unterlaufen werden. Die restriktive Gewährungspraxis wird zudem auf eine missverstandene Auslegung des § 41 SGB VIII – und entsprechender Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte – zurückgeführt, wonach ein „anfängliche[s] Fehlen von oder Schwankungen in der Mitwirkungsbereitschaft bzw. -fähigkeit“ zur Strategie der „Hilfevermeidung“ herangezogen und gerade nicht – wie es eben auch möglich wäre „als Indikator für Jugendhilfebedarf“ gewertet werden würde.

**Letztlich fehle eine die „spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigende[n] fachlich-konzeptionelle[n] Rahmung“ und die methodischen Ansätze in der Volljährigenhilfe stellen häufig eine bloße Verlängerung der auf „Erziehung“, „Fürsorge“, „Schutz“ und „Betreuung“ fokussierten Handlungsansätze bei Jüngeren dar.** Was fehlt sei „(zurückhaltende) Begleitung, Beratung und Brückenbauen in

die Selbstständigkeit“ und „ein erweitertes Verständnis von Selbstständigkeit ..., welches neben Arbeit und Wohnen auch Identitätsthemen auf einer nichtfunktionalen Ebene mit einschließt“. (S. 351)

Zurecht wird darauf hingewiesen, dass die Situation junger Volljähriger „noch verschärft wird durch die schwierigen Zugänge und die hohen Voraussetzungen anderer Unterstützungssysteme, insbesondere die harten Sanktionsvorschriften (auch für jugendtypische Verstöße) oder das Auszugsverbot aus dem elterlichen Haushalt für unter 25-Jährige im SGB II. Zudem scheint manchmal ein sozialrechtliches Bermudadreieck bei unterstützungsbedürftigen 20- bis 25-Jährigen zu bestehen, ein „Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten zwischen SGB II, III, VIII und XII“ (ebd.).

Die Kommission schlussfolgert, dass „[d]ie bislang bestehenden finanziellen Transfersysteme zur Absicherung lebensphasenspezifischer Risikolagen und die stark ausgeprägte Abhängigkeit der Lebenslage junger Menschen vom Einkommen ihrer Eltern ... sich angesichts der veränderten Verlaufsformen und Risikolagen des Aufwachsens als immer weniger tragfähig [erweisen].“ (S. 223)

***Diese Analysen und Bewertungen der Kommission zur Lebenslage junger Erwachsener im Allgemeinen und junger Menschen im „Dunstkreis“ der Hilfen zur Erziehung im Besonderen teilen wir uneingeschränkt.*** Das von der Stiftung Deutsche Jugendmarke geförderte zweijährige Projekt der IGfH e.V. und der Universität Hildesheim „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe“ widmet sich der Frage, wie Jugendliche und junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung verbracht haben und sich schließlich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden – im Folgenden Care Leaver genannt – (öffentlich) unterstützt werden. Ein Projektergebnis ist, dass Care Leaver über wenig soziale und materielle Ressourcen verfügen, dem gegenüber aber viel höhere Anforderungen an sie gestellt werden: Care Leaver sollen sehr viel schneller und ohne Optionen auf eine Rückkehr in die vormaligen Unterstützungsstrukturen „verselbstständigt“ werden. Die Volljährigkeit ist dafür die implizite Zeitvorgabe. In diesem Alter müssen aber die meisten anderen Gleichaltrigen noch längst nicht auf eigenen Beinen stehen.

Die oben beschriebene restriktive Hilfepraxis im Bereich der Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII hat zur Konsequenz, dass viele junge Erwachsene bereits innerhalb der Erziehungshilfen keine adäquate Unterstützung mehr erhalten. Dieses ist aus unserer Sicht unzulässig. Vielmehr ist die Fachpraxis gefordert, das Recht auf eine Inanspruchnahme von Erziehungshilfen über die Volljährigkeit hinaus im Interesse der persönlichen Entwicklung – auch im Vergleich zu durchschnittlichen Verläufen des Erwachsenwerdens – entsprechend ernst zu nehmen und nicht zum Nachteil der jungen Menschen in Erziehungshilfen auszulegen! ***Dem Vorschlag der Kommission, das Förderwirrwarr zwischen unterschiedlichen Sozialgesetzen abzubauen, folgen wir und fordern zudem auf der Ebene der formalen sozialen Dienste ein flächendeckendes niedrigschwelliges allgemeines Beratungsangebot für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren bereitzuhalten.***

## **IX. Zusammenfassende Bewertung**

Der 14. KJB – wie auch die Stellungnahme der Bundesregierung – betonen ein „neu entwickeltes Verhältnis zwischen privater und öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Elternverantwortung hat hierbei klar Priorität; öffentliche Verantwortung gestaltet Rahmenbedingungen, unterstützt, fördert und ergänzt die elterliche Ver-

antwortung. Öffentliche Verantwortung meint dabei nicht allein den Staat, sondern ebenso die Zivilgesellschaft, private Träger und“ (hier ist die Bundesregierung zurückhaltender als die Kommission) „- sofern relevant – die Kräfte des Marktes“ (S. 9). Denn dass dem Markt eine eigenständige inhaltliche Bedeutung/Rolle für das positive Aufwachsen der nachwachsenden Generation zugeschrieben wird, ist durchaus *neu*.

In Anschluss an die Empfehlungen des 11. KJB, in dessen Nachfolge sich der 14. ausdrücklich stellt und dessen problematische Formulierung vom „qualitätsgesteuerten Wettbewerb“ nicht in Frage gestellt wird, ist dies aber konsequent. Dem entspricht die Empfehlung (Leitlinie 9), Jugendämtern eine mehr strategische Rolle in diesem Zusammenspiel privater und öffentlicher Aufgabenerfüllung zuzuschreiben und generell, sich stärker Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe zuzuwenden (Leitlinie 10).

Ausgehend vom 11. KJB (2002) über die Thematisierung des notwendigen Zusammenspiels von „Bildung, Betreuung, Erziehung“, wie es der 12. KJB der Bundesregierung (2005) programmatisch auf den Punkt brachte, dem Themenschwerpunkt „Inklusion“ (und Gesundheit/Behinderung) im 13.KJB (2009) bis nun zum 14. KJB (2013), der die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen neu justiert, zeigt sich durchaus eine – wenngleich nicht immer offen dargestellte – Entwicklungslinie: Im Zentrum des Interesses steht die neue Betonung eines eigenverantworteten Lebens, für das der Staat Rahmenbedingungen (z.T. über die verschiedenen stattgehabten SGB VIII – Novellierungen bis in Verfahrensschritte hinein!) vorgibt, über das er kontrollierend „wacht“ und in das er ggf. korrigierend entsprechend seiner Verantwortung eingreift.

Gleiches gilt für die Träger der Hilfen zur Erziehung, die „eigenverantwortlich“ nunmehr verstärkt am Markt operieren (müssen) und durch Qualitäts- und Wirkungskontrollen seitens der in einer „strategischen Rolle“ gesehenen Jugendämter gesteuert werden (sollen).

Diese Entwicklungen einschließlich der damit einhergehenden – fachlich umstrittenen – Fragen der Folgen einer solchen Entwicklung, „sanktioniert“ der 14. KJB, auch wenn er die damit verbundenen „Spannungsfelder“ durchaus aufzeigt. Die sehr ausführlichen Beschreibungen – sowohl der Lebenslagen als auch der Entwicklungen des Leistungsfeldes – verdeutlichen zwar anschaulich bestehende Ambivalenzen, verbleiben jedoch überwiegend in diesem deskriptiv-analytischen Duktus.

Positiv hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass die Kommission sich explizit mit den Lebenslagen junger Erwachsener auseinandersetzt und in diesem Kontext aus unserer Sicht auch lohnenswerte (jugendhilfepolitische) Vorschläge formuliert, die aufgezeigten Probleme junger Erwachsener zu bearbeiten.

Demgegenüber vermissen wir wiederum an vielen Stellen eine dezidiert fachliche Positionierung. Tendenziell fordert der Bericht die Fachpraxis zu einer hohen Anpassung an bzw. Mitwirkung bei der Gestaltung aktueller gesamtgesellschaftlicher Tendenzen und Aufgaben auf. Insbesondere auch mit der Einschätzung, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der „Mitte der Gesellschaft“ ihre Position gefunden habe, wird die Notwendigkeit kritisch oder gar oppositionell zu gesellschaftlichen Entwicklungen zu agieren, negiert. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Vielmehr sehen wir unbedingt die Notwendigkeit auch klare Gegenpositionen zu problematischen gesellschaftlichen Entwicklungen einzunehmen und für diese zu streiten.

**Literatur:**

AG der IGfH (2013): Argumente gegen geschlossene Unterbringung und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. Frankfurt am Main.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2002): 11. Kinder- und Jugendbericht. Berlin.

Hoops, S./ Permien, H. (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich“. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München.

Kessl, F. (2002): Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe. In: Schröer, W./ Struck, N./ Wolff, M. (Hg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, S. 1113 - 1128.

Otto, H. -U./ Ziegler, H. (2006): Managerielle Wirkungsorientierung und der demokratische Nutzwert professioneller Sozialer Arbeit. In: Badawia, T./ Luckas, H. / Müller, H. (Hg.): Das Soziale Gestalten. Über Mögliches und Unmögliches der Sozialpädagogik, Wiesbaden, S. 95–112.

Otto, H.U., (2007): What works? Zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit – Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussion. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.

Permien, H. (2006): „Es war Schocktherapie“ – Wirkungen und Nebenwirkungen freiheitsentziehender Maßnahmen aus der Sicht der Jugendlichen. In: EREV Schriftenreihe 4/2006, S. 8-30.

Permien, H. (2005): Wie willkürlich ist die „Herstellung von Fällen für freiheitsentziehende Maßnahmen“? In: Forum Erziehungshilfen 4/2005, S. 206-210.

Peters, F. (2007): Welche erzieherischen Hilfen brauchen extrem handelnde Mädchen und Jungen? Kann Erziehung unter Bedingungen des Eingesperrtseins gelingen? In: Heim- und Erzieherzeitschrift (HEZ) 3/2007, S. 11-18.

---

*Frankfurt am Main, November 2013*

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) – Sektion Deutschland der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) e.V.

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Telefon: + 49-(0)69-633 986-0, Fax:-25

E-Mail: [igfh@igfh.de](mailto:igfh@igfh.de)

Webseite: [www.igfh.de](http://www.igfh.de)